



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gemeindeangehörige
3. Organisation der Gemeinde
 - 3.1 Allgemeine Organisation
 - 3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation
 - 3.3 Kommissionen
 - 3.4 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte
4. Finanzhaushalt
5. Zusammenarbeit der Gemeinden
6. Beschwerderecht
7. Schlussbestimmungen

Anhänge:

Anhang 1 – Organisation der Gemeindebehörden

Anhang 2 – Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst.

1 EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1 Die Gemeindeordnung regelt:

1. den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
2. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
3. die Organisation;
4. den Finanzhaushalt;
5. das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

Art. 45 KV

§ 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Günsberg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3 ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

- ² Insbesondere sind:
- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
 - l) eine aktive Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und Bürgergemeinden zu pflegen

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

- § 4
- ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.
 - ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
 - ³ Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Gebührentarif.

2.2 Datenschutz

§ 6 GG

2.2.1 Auskunftserteilung

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§ 6 *aufgehoben*¹

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1 Allgemeine

§ 17 GG

3.1.1 Organe

§ 7 Organe der Einwohnergemeinde sind:

- 1 die Gemeindeversammlung;
- 2 die Behörden;
 - a) der Gemeinderat;
 - b) die Kommissionen;
- 3 Die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

- 3.1.2 Geschäftsverkehr** **§ 18 GG**
- § 8 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 3.1.3 Einberufung**
- 3.1.3.1 der Gemeindeversammlung** **§§ 19 ff GG**
- 1 aufgehoben gemäss Info DG vom 21.02.2001 (BGS 114.1)
- § 9 1 Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr;
a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
- 2 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 3 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 4 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde bzw. im Amtsanzeiger zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 5 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist öffentlich aufzulegen.
- 3.1.3.2 der Behörden** **§ 24 GG**
- § 10 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- 3.1.4 Beschlussfähigkeit** **§ 26 GG**
- § 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- 3.1.5 Protokollführung und Genehmigung** **§§ 28 ff GG**
- § 12 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.
- 1 Angepasst gemäss Beschluss vom 07.12.2009
- 3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen** **§ 31 GG**
- § 13 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 1 Termine und Traktanden sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3.1.7 Wahlen und Abstimmungen** **§§ 33 ff GG**
- § 14 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden alle vier Jahre nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere

Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

- 3.1.8 Archiv** **§ 41 GG**
- § 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren und an einem sicheren und geschützten Ort aufzubewahren.
- 2 ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION**
- 3.2.1 Politische Rechte**
- 3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung** **§ 42 ff GG**
- § 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- 1 an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie Anträge zu den traktandierten Gegenständen und Ordnungsanträge zum Verfahren stellen;
 - 2 eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - 3 ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - 4 mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündliche Auskünfte über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 3.2.1.2 Petition** **Art. 26 KV**
- § 17 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.
- 3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten** **§ 49 GG**
- § 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- 3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung** **§§ 50 ff GG**
- § 19
- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - c) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
 - 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- 3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmung** **§§ 52 ff GG**
- § 20
- 1 §§ 52 und 53 GG wurden per 26.01.2005 aufgehoben
- 3.2.1.6 Urnenwahlen** **§ 54 GG**
- § 21
- 1) An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der/die Gemeindepräsident/in

- 2) Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 50 u. 56 ff GG

- § 22
- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen.
- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeindefragmente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal.
- b) Sie beschliesst
1. das Budget und den Steuerfuss;
 2. die Rechnung
 3. Geschäfte, deren einmalige Ausgaben Fr. 50'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen)
 4. Spezialfinanzierungen
 5. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes¹ zu anderen Zwecken zu verwenden
 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern die Aufwendungen den Betrag nach Ziffer 3 übersteigen
 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen den Betrag nach Ziffer 3 übersteigen
 8. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
 9. Namen und Wappen der Gemeinde
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beträge zu erheben.
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über die Gemeindeorgane.
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst unübertragbar über die Errichtung neuer Mobilfunkantennen und Mikrozellen von über 6 Watt ERP, sowie über die Erweiterung und/oder Leistungsverstärkung bestehender Mobilfunkanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden und gemeindeeigenem Land. Diesbezügliche Mietverträge sind der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.³

3.2.2.2 Verfahren

§§ 58 ff GG

- § 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 67 GG

- § 24
- 1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder sowie mindestens je ein Ersatzmitglied der im Rat vertretenen Parteien und Interessensgruppen.
- 2 Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind

in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

- § 25
- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
 - 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderem Recht setzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
 - 3 Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für nicht budgetierte einmalige Ausgaben beträgt Fr. 50'000.--.
 - 4 Die Finanzkompetenz des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 10'000.--.
 - 5 Der Gemeinderat hat nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission die Kompetenz Gebühren, die auf Grund der einzelnen Gebührenreglemente kostendeckend erhoben werden, im Rahmen allfällig steigender Kosten, anzupassen.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 72 GG

- § 26
- 1 Dem einzelnen Mitglied des Gemeinderates werden einzelne Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen. Anzahl und Sachgebiete der Ressorts sind in Anhang 1 dieser Gemeindeordnung festgelegt.
 - 2 Die Aufgaben jedes/jeder Ressortleiters/in sind in Aufgabenbeschrieben geregelt.
 - 3 Die Finanzkompetenz der einzelnen Ressorts des Gemeinderates liegt im Rahmen des Ressortbudgets und der Finanzkompetenz des gesamten Gemeinderates

3.3 Kommissionen

3.3.1 Art und Zahl

§§ 99 ff GG

- § 27
- 1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg wählt nachfolgend genannte Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

5 Fassung vom 22.06.2020

Kommissionen	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	3
b) Bau- und Werkkommission	7	
c) Umweltkommission	5	
d) Gemeindedelegierte in der Friedhofkommission	3	
e) Seniorenkommission	3	

- 2 Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.
- 3 Für die Wahl haben die Parteien und Interessensgruppen grundsätzlich entsprechend dem Verhältnis im Gemeinderat das Vorschlagsrecht.
- 4 Auf Beschluss der Gemeindeversammlung können verschiedene Kommissionen in einer zusammengefasst, aufgelöst oder bei Bedarf verkleinert werden.
- 5 Bei Bedarf können auch Spezialkommissionen gebildet werden.
- 6 Bei gemeindeübergreifenden Kommissionen ist die Verantwortung

des Ressortchefs in den einzelnen Gemeinden und die Verantwortung und Kompetenzen des Kommissions-präsidenten im Aufgabenbeschrieb als Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung zu regeln.

- 7 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission waltet.
- 8 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

3 Fassung vom 25.03.2019

3.3.2 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

- § 28
- 1 Die Befugnisse und die Aufgaben der Kommissionen werden in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.
 - 2 Die Finanzkompetenz der einzelnen Kommissionen basiert auf den bewilligten Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.
 - 3 Die Vergabekompetenzen und -pflichten sind im Submissionsreglement der Gemeinde festgehalten.

3.4 Behördenmitglieder, Beamte/Beamtinnen und Angestellte

3.4.1 Dienstverhältnis

§ 120 GG

- § 29
- 1 Auf der Stufe der Gemeinde unterscheiden wir Funktionärinnen/Funktionäre Beamte/Beamtinnen und Angestellte
 - 2 Die Aufgaben des Gemeindepersonals werden in separaten Aufgabenbeschrieben geregelt.
 - 3 Auf Beschluss des Gemeinderates können verschiedene Aufgaben in einer Stelle zusammengefasst werden.
 - 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals geregelt.

3.4.2 Führung des Finanzhaushaltes

- § 29 a Der Gemeinderat kann die Führung des Finanzhaushaltes ganz oder teilweise an aussen stehende Fachleute übertragen.

4. FINANZHAUSHALT

4.1 Finanzreglement

- § 30 Das Finanzreglement ordnet den Umgang mit den Gemeindefinanzen.

4.2 Finanzplan

§ 138 GG

- § 31 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt ihn der Gemeindeversammlung bekannt.

4.3 Budget

§ 139 ff GG

- § 32 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

4.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

- § 33 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- und jährliche wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20'000.-- übersteigen, von der

Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

5. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge

§ 164 ff GG

- § 34
- 1 Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang 2 aufgelisteten Verträge abgeschlossen.
 - 2 Solche Verträge und Vertragsanpassungen sind zuhanden der Gemeindeversammlung zu beantragen.

5.2 Zweckverbände/Mitgliedschaften/Teilhaberschaften

§ 166 ff GG

- § 35
- 1 Die Einwohnergemeinde ist Mitglied der im Anhang 2 aufgelisteten Zweckverbände, Unternehmungen und Institutionen.
 - 2 Solche Mitgliedschaften und deren Statuten bzw. Kompetenzordnungen unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
 - 3 § 166 ff GG findet auch Anwendung für Institutionen, Unternehmungen und sonstige Mitgliedschaften.

6. BESCHWERDERECHT

§§ 197 ff GG

- § 36
- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Beamtinnen, Gemeindeangestellten sowie gemeindeeigene Unternehmungen und Institutionen, kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden, die Vorschriften der
 - 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

- § 37 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 13. Februar 2006 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

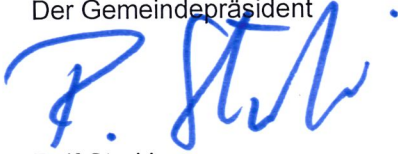
- § 37^{bis} Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. März 2019
Die 2017 gewählte Rechnungsprüfungskommission gilt per Inkrafttreten der Änderung vom 25. März 2019 als aufgelöst. Die Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 25. März 2019 in Kraft.

7.2 Inkrafttreten

- § 38 Diese Gemeindeordnung mit den Anhängen 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 22 und 27) wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Günsberg beschlossen am 22. Juni 2020.

Der Gemeindepräsident



Rolf Sterki

Die Gemeindeschreiberin



Michelle Heuberger

Die Teilrevision der Gemeindeordnung (Artikel 22 und 27) wird mit der Verfügung vom 30. Juni 2020 durch das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt